



## Personal

In unserer Einrichtung werden im Bereich des Begleiteten Umgangs Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoge/innen, Psychologen/innen, Therapeut/innen und Erzieher/innen eingesetzt, die unter Berücksichtigung der Aspekte des Fachkräftegebots nach § 72/72a des SGB XIII eingestellt werden. Darüber hinaus verfügen wir über eine insoweit erfahrene Fachkraft für Kindeswohlfragen.

## Zentrale

### KraCh Jugendhilfen

Trierer Str. 814  
52078 Aachen  
Tel. 0241- 46 30 65 51

[info@jugendhilfen-krach.de](mailto:info@jugendhilfen-krach.de)

Weitere Informationen finden sie unter:  
[www.jugendhilfen-krach.de](http://www.jugendhilfen-krach.de)



## Begleitete Umgangskontakte

### Begleiteter Umgang als Schutz- oder Hilfemaßnahme

„Begleiteter Umgang“ ist eine rechtlich festgelegte und in der Regel zeitlich befristete Anspruchsleistung der Jugendhilfe. Ziele des Begleiteten Umgangs können die Anbahnung, Wiederherstellung, Praktizierung, Unterstützung und Förderung der Beziehung eines Kindes zu jenem Elternteil sein, mit dem es nicht zusammenlebt.

GESTALTUNG: WWW.DARE.DE · BILDNACHWEISE: PAVEL LOSRISKY, IVANKORO, LISA F. YOUNG, ALE FOTOLIA.COM

# KraCh Jugendhilfen

# Begleitete Umgangskontakte

Im Mittelpunkt der Standards stehen dabei einerseits der allgemeine Schutz des Kindes/Jugendlichen, andererseits das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern nach Elterntrennung oder Herausnahme aus der Familie. Kindeswohl und Kindeswille sind die Richtschnur bei allen Regelungen zum Umgangsrecht.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

- § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB: Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen
- § 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB; § 1685: Umgangsberechtigter Personenkreis ist ausgeweitet auf Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und Pflegepersonen
- § 1684 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BGB: Das Familiengericht darf den begleiteten Umgang anordnen.

## Herausforderungen des Begleiteten Umgangs

Die Anforderungen für diese Leistungen sind vielfältig. Hierzu gehört es, ...

- dem Kind die Gelegenheit zu geben, seinen Platz im Familiensystem zu finden
- das Bewusstsein dafür zu schärfen, ob das Kind die Kontakte als übermäßig belastend empfindet und diese eventuell ausgesetzt werden müssen
- die unterschiedlichen Familienformen mit den verschiedenen ethnischen-kulturellen Hintergründen sensibel zu berücksichtigen und flexibel in den Umgang einzubauen
- fallspezifische Reflexionen durchzuführen, um weitere Unterstützungsangebote zu prüfen
- die zeitnahe Abwicklung der Leistung
- die Grundlagen zum Kinderschutz (§ 8a SGB VIII) zu kennen und mit einer zertifizierten Fachkraft der Einrichtung zusammen zu arbeiten
- Eskalationen zwischen Elternteilen zu vermeiden und vermittelnd zu intervenieren und zu steuern

## Rahmenbedingungen/Aufgaben

Unsere oberste Aufgabe besteht darin, an einem neutralen Ort während des Verfahrens Interaktionen zwischen dem Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil zu ermöglichen und entsprechend zu begleiten.

Die Umgangsbegleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Begleitung der Übergabe des Kindes
- Begleitung des Zusammenseins von Kind und umgangsberechtigtem Elternteil
- Gewährung eines sicheren Ablaufs
- Dokumentation des Umgangskontaktes
- Rückmeldung und Kooperation



## Räumlichkeiten

In der Regel finden Umgangskontakte an neutralem Ort statt. Daher sind entsprechende Räumlichkeiten notwendig, die wir hierfür zur Verfügung stellen. Darüber hinaus können neutrale Orte an anderer Stelle genutzt werden, in begrenztem Umfang können Kontakte auch außerhalb festgelegter Räumlichkeiten stattfinden, sofern dies befürwortet wird.